

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Hansgrohe SAS - Zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern -

I. Allgemeines

1. Ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam **„Lieferant“** genannt) der Hansgrohe SAS (nachfolgend **„Hansgrohe“** oder **„wir“** bzw. **„uns“** genannt). Sie gelten im Falle von fortdauernden Geschäftsverbindungen auch für alle zukünftigen Lieferbeziehungen bis zum Zugang etwaiger neuer Einkaufsbedingungen von Hansgrohe.
2. Hiervon abweichende oder ergänzende AGB werden weder durch Auftragsbestätigung des Lieferanten noch durch vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung von Leistungen durch uns Vertragsinhalt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Alle Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsschluss sind schriftlich zu dokumentieren; es wird vermutet, dass die Parteien keine mündlichen Abreden getroffen haben. Zusagen von Hilfspersonen von Hansgrohe, die von unseren schriftlichen Willenserklärungen oder diesen AEB abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von Hansgrohe.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Sofern Angebote des Lieferanten von unserer Anfrage abweichen, hat der Lieferant in seinem Angebot auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Lieferant mindestens drei Monate an sein Angebot gebunden.
3. Die Preise sind in Euro zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer, DDU (für Lieferungen an Empfänger innerhalb EWR) bzw. DDP (für Lieferung an Empfänger außerhalb des EWR), einschließlich Verpackung und Versicherung, auszuweisen.
4. An Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassen, behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an uns zurück zu senden, insoweit gilt ergänzend die Regelung zu Geschäftsgeheimnissen in Ziffer XIII.

III. Vertragsschluss

1. Die Annahme unserer Angebote (Bestellungen) hat binnen 7 Tagen nach Zugang und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlichen Angaben zu Lieferzeit, Bestellnummer, Bestellzeichen, Bestelldatum und Preisen zu erfolgen. Unsere Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Soweit Rahmenbestellungen bestehen, die Lieferabrufe voraussetzen, werden unsere vertragsgemäßen Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 7 Kalendertagen nach Zugang widerspricht.
2. Sofern ein Lieferdatum noch nicht verbindlich vereinbart ist, hat der Lieferant kostenverursachende Maßnahmen zu unterlassen, es sei denn, wir haben diesen Maßnahmen zugestimmt. Sofern ein Lieferdatum noch nicht verbindlich vereinbart ist, aber die Einhaltung eines von uns gewünschten Lieferdatums Maßnahmen erfordert, hat der Lieferant uns darauf schriftlich hinzuweisen.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung, einschließlich Zeichnungs- und Formänderungen, bedürfen unserer Zustimmung.
4. Wir sind berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen; der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Ersatz für angefallene Aufwendungen.
5. Der Lieferant ist ohne Absprache mit uns nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion, Ausführung, Herstellungsverfahren oder anderen Warenmerkmalen gegenüber früheren, gleichartigen Leistungen vorzunehmen, auch soweit diese Merkmale nicht durch die Leistungsbe-

schreibung festgelegt sind. Wir werden die Zustimmung zu derartigen Änderungen nur aus sachlichem Grund verweigern.

IV. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretungsverbot, Lieferfähigkeit

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis „Lieferung frei Haus“ an die von uns angegebene Versandadresse, einschließlich Verpackung und Transportversicherung ein (Bringschuld). Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist Verpackung und Transport zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung der Verpackung ist uns der angemessene Zeitwert der Verpackung gutzuschreiben. Sofern das Verpackungsmaterial für den Lieferanten voll wieder verwendbar ist, beträgt der angemessene Zeitwert mindestens zwei Drittel des Rechnungswertes der Verpackung.
2. Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. jede Teillieferung bzw. Teilleistung gesondert in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden und dürfen nicht den Lieferungen beigefügt werden. Die Rechnungen müssen Nummer, Zeichen und Tag der Bestellung enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
3. Zahlung erfolgt nach vollständiger Leistung (oder zulässiger Teilleistung) und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Bezahlung erfolgt mit 3 % Skonto innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der monatlichen Rechnungsperiode, die auf die Leistung und den Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung folgt. Im Fall des Zahlungsverzuges ist die Forderung des Lieferanten mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
5. Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet, oder stellt der Lieferant seine Leistungen dauerhaft ein, sind wir berechtigt, Verträge ganz oder teilweise fristlos zu kündigen bzw. zurückzutreten.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

V. Liefertermine und -fristen, Verzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen in Bestellungen und Lieferabrufen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der Lieferung in unseren Werken. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit uns zulässig. Der Lieferant hat der zuständigen Einkaufsabteilung von Hansgrohe Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle eines uns zustehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechts sind wir berechtigt, den Rücktritt oder die Kündigung auf Teilleistungen zu beschränken. Wir sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse zu kündigen, wenn der Lieferant trotz unserer Aufforderung den Verzug nicht in angemessener Frist beseitigt oder wiederholt mit wesentlichen Leistungen in Verzug gerät.
2. Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen verzögerter Entgegennahme oder Abnahme sind im Falle leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf den typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt.
3. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des jeweiligen vom Verzug betroffenen Nettouftragswerts zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch von Hansgrohe angerechnet.
4. Vor dem Liefertermin sind wir zur Entgegennahme oder Abnahme der Ware nicht verpflichtet.

VI. Lieferung, Versand, Transport, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung vereinbarte Versandadresse, die auch Erfüllungsort ist (Bringschuld).

2. Soweit der Lieferant die Versendung selbst übernimmt, trägt er für die gesamte Dauer des Transportes die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren. Soweit HG einen Teil des Transportes übernimmt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren in dem Zeitpunkt vom Lieferanten auf HG über, in dem der Lieferant die Waren an Bord des von HG benannten Schiffs, an der gegebenenfalls von HG bestimmten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen verbringt. Ab diesem Zeitpunkt trägt HG die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Ausnahme des Zeitraums, in dem sich die Waren in dem Konsignationslager in Deutschland befinden. Solange sich die Waren in diesem Lager befinden, trägt erneut der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung
3. Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: Ihre und unsere Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Ihre und unsere Artikelbezeichnung mit Artikelnummern, Restmenge bei zulässigen Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
4. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch die Nichtbeachtung unserer hier festgelegten oder sonst vereinbarten Versandvorschriften durch den Lieferanten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, dieser hat schuldlos gehandelt.
5. Der Lieferant hat die Lieferung vereinbarungsgemäß zu verpacken. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren vom Lieferanten handelsüblich zu verpacken. In jedem Fall hat er sicherzustellen, dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern das Verpackungsmaterial für den Lieferanten wieder verwendbar ist, hat der Lieferant entsprechende Vermerke für die Rücksendung von Verpackungsmaterial auf der Lieferung anzubringen. Wir werden das Verpackungsmaterial in diesem Fall an den Lieferanten auf unsere Kosten zurücksenden.
6. Der Lieferant hat für seine Lieferungen eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, hat der Lieferant, bei Sicherstellung der Transportsicherheit, grundsätzlich die billigste Versandart zu wählen.
7. Die Gefahr geht mit Ablieferung am Erfüllungsort oder mit Abnahme durch uns auf Hangrohe über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren.

VII. Höhere Gewalt

1. Krieg, Bürgerkrieg sowie Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Entgegennahme oder Abnahme der Ware. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. mindestens 4 Wochen ununterbrochen anhält, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich unser Bedarf um mehr als 30 % verringert.
2. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen.

VIII. Qualitätsmanagement und -sicherung

1. Der Lieferant hat für die Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten (technischen) Daten, insbesondere Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant wird angehalten, ein den Anforderungen der internationalen Norm ISO 9001 genügendes Qualitätsmanagement-System zu unterhalten, mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung.
2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten ein vergleichbares Qualitätsmanagement-System unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile und/oder extern verdelteter Teile sicherstellt. Einzelheiten sind in Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) sowie individuellen Vereinbarungen zur Qualität in schriftlicher Form zwischen den Parteien zu regeln.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Europäische REACH Verordnung (**EG-Nr. 1907/2006**) einzuhalten und zu beachten und HG alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen

IX. Ressourceneffizienz und Umweltschutz und Arbeitssicherheit

1. Hangrohe erwartet von Lieferanten ein konsequentes Management des Umweltschutzes und die Einhaltung von Umwelt- bzw. Arbeitssicherheitsstandards.
2. Während der Lieferbeziehungen ist der Lieferant verpflichtet notwendige Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effizient zu nutzen. Er hat Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastungen, zu minimieren.
3. Der Lieferant ist dazu verpflichtet die Sicherheit und die Gesundheit seiner Mitarbeiter bei der Arbeit sicherzustellen.
4. Der Lieferant ist angehalten ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, ein Energiemanagementsystem nach den Anforderungen der ISO 50001 sowie ein Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagement nach ISO 45001 einzuführen und aufrechtzuerhalten.
5. Bei der Beschaffung berücksichtigt Hangrohe die Verbesserung der Umweltleistung und Energieeffizienz. Der Lieferant wird dazu aufgefordert Produkte mitanzubieten, die diese Verbesserung unterstützen.

X. Mängel, Pflichtverletzungen, Rügepflicht, Verjährung, Rückgriff

1. Der Lieferant hat die Ware frei von Mängeln an uns zu liefern. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die gelieferte Ware nicht den Bestimmungen entspricht, die vertraglich vorgesehen sind oder, falls nichts vereinbart ist, sich nicht für die gewöhnliche Verwendung (einschließlich Betrieb) derartiger Ware eignet. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Mängeln, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Fehlen Absprachen in Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen, ist die Ware durch uns unverzüglich auf offenkundige Mängel zu untersuchen. Eine Mängelrüge durch uns ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferungseingang oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung durch uns oder einen Dritten versendet wird.
3. Nach Zugang unserer Mängelrüge gemäß Abschnitt IX.2. ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine angemessen detaillierte schriftliche Stellungnahme abzugeben, welche den Fehler analysiert, Ursachen benennt und Abhilfemaßnahmen (auch im Hinblick auf die Vermeidung zukünftiger Mängel) vorschlägt.
4. Der Lieferant ist nach § 439 Abs. 2 BGB verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
5. Für durch Mängel und sonstige Pflichtverletzungen bei uns anfallende Aufwendungen und verursachte Schäden vereinbaren die Parteien die in **Anlage 1** festgelegten, vom Lieferanten zu zahlenden Pauschalen. Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr von akuten Gefahren, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.
6. Bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, verjähren unsere Mängelansprüche in 5 Jahren ab Ablieferung der Sache, sofern keine längere Verjährungsdauer vereinbart wurde. Im Übrigen verjähren unsere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln mit Ablauf von 36 Monaten nach Abnahme oder Ablieferung.
7. Für den Fall, dass von uns gelieferte Ware an Verbraucher als Neuware verkauft wird, gelten die Regelungen der §§ 478, 479 BGB zum Unternehmerregress auch im Verhältnis zwischen Hangrohe und dem Lieferanten; insbesondere
 - i. tritt die Verjährung unserer Mängelansprüche frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Vertragspartners erfüllt haben, wobei diese Ablaufhemmung spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt endet, in dem der Lieferant die Sache bei Hangrohe abgeliefert hat,
 - ii. bedarf es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, sofern wir von uns gelieferte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurücknehmen oder deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert wurde oder wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen wurden,
 - iii. können wir den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen haben, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf Hangrohe vorhanden war, und

- iv. findet die Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.
8. Vorstehende Ziffer 7. gilt auch dann, wenn von uns hergestellte Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher in ein anderes Produkt integriert oder sonst weiterverarbeitet wurde.
 9. Bevor wir einen von unserem Vertragspartner geltend gemachten Mangelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten über den geltend gemachten Anspruch informieren und um Stellungnahme innerhalb angemessener Frist bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb der angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Vertragspartner geschuldet, es sei denn, der Lieferant beweist das Gegenteil.
 10. Ab Zugang unserer Rüge eines Mangels beim Lieferanten ist die Verjährungsfrist in Bezug auf diesen Mangel bis zum Abschluss der Nacherfüllung gehemmt, es sei denn, der Lieferant weist den Mangel unverzüglich zurück. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.
 11. Treten gleichartige Fehler an mehr als 5 % der in einem Sechsmonatszeitraum vom Lieferanten gelieferten Ware auf, gilt die gesamte Ware aus diesem Fertigungszeitraum als mit diesem Fehler behaftet (Serienfehler), es sei denn, der Lieferant beweist das Gegenteil.
 12. Der Lieferant ist verpflichtet, diese vorgenannten Regelungen zu Mängelansprüchen entsprechend an seine Zulieferer weiterzugeben und hat auf unser Verlangen, Mängelansprüche erfüllungshalber an uns abzutreten.
 13. Der Lieferant hat die Verjährungsregelungen gemäß vorstehender Ziffern 6. bis 10. seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer zur Erfassung in seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung vorzulegen.

XI. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, soweit diese ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung.
2. Abschnitt IX. Ziffer 11 gilt entsprechend.
3. Soweit sein Verursachungs- und Verschuldensbeitrag reicht, ist der Lieferant verpflichtet, unsere Aufwendungen für gebotene Warn- oder Rückrufmaßnahmen zu erstatten, die wegen vom Lieferanten verursachter Mängel erforderlich sind. Über Inhalt und Umfang von Warn- oder Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist geben. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb der angemessenen Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt die von uns durchgeführte Warn- oder Rückrufaktion als geboten und durch den Mangel verursacht, es sei denn, der Lieferant beweist das Gegenteil. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkt-Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € zu unterhalten.
5. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich auch auf im Ausland entstehende Schäden erstrecken, wobei Ausschlüsse für die Deckung für in USA und Kanada entstehende Schäden zulässig sind, sofern der Lieferant diese Ausschlüsse uns vorab mitteilt.
6. Der Lieferant ist schließlich verpflichtet, eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich auch auf im Ausland entstehende Schäden erstrecken, wobei Ausschlüsse für die Deckung für in USA und Kanada entstehende Schäden zulässig sind, sofern der Lieferant diese Ausschlüsse uns vorab mitteilt. Der Umfang der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen des erweiterten Versicherungsschutzes gem. den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell)“ in der Fassung von August 2008, (nach-

folgend „ProdHM“). Die Deckung muss – so oder in ähnlicher Form – die Versicherung von Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften, Ziff. 4.1 ProdHM; von Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden, Ziff. 4.2 ProdHM; von Weiterver- oder -bearbeitungsschäden gem. Ziff. 4.3 ProdHM; von Aus- und Einbaukosten gem. Ziff. 4.4 ProdHM; von Schäden durch mangelhafte Maschinen gem. Ziff. 4.5 ProdHM sowie von Prüf- und Sortierkosten gem. Ziff. 4.6 ProdHM erfassen.

7. Auf Verlangen überlässt der Lieferant uns dementsprechende Bestätigungen des Versicherers (certificate of insurance).
8. Sofern der Lieferant uns nicht das Bestehen von Versicherungsschutz gemäß den vorstehenden Ziffern 4. bis 6. des Abschnitts X. nachweist, sind wir zur fristlosen (vollständigen oder teilweisen) Kündigung der Verträge mit dem Lieferanten berechtigt.

XII. Beistellung von Werkzeugen, Materialien, Eigentumsvorbehalt

1. Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- oder Modellkosten einschließt, übereignet der Lieferant hiermit von ihm hergestellte oder beschaffte Werkzeuge und Modelle, die vollständig von uns bezahlt sind, an uns. An teilweise von uns bezahlten Werkzeugen und Modellen erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis unserer jeweiligen Zahlung zum Wert der Sache. Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge oder Modelle sowie Zeichnungen, Muster oder Ähnliches verbleiben in unserem Eigentum.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns voll oder überwiegend bezahlte oder durch uns beschaffte Werkzeuge und Modelle sowie Zeichnungen, Muster oder Ähnliches (i) ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen, (ii) ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht Dritten zur Verfügung zu stellen und (iii) vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall, uns unverzüglich mit Erledigung der Bestellung zurückzugeben. Insoweit gilt ergänzend die Regelung zu Geschäftsgeheimnissen in Abschnitt XII.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant nur berechtigt, unsere Marken, geschäftliche Bezeichnungen (einschließlich Produktaufmachungen, Verpackungsgestaltung oder Ähnlichem), urheberrechtlich oder sonst geschützte Zeichnungen insoweit zu verwenden, als dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber zwingend erforderlich ist.
4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass unsere Werkzeuge und Modelle im Rahmen seiner bestehenden Versicherungen gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden angemessen mitversichert sind. Der Lieferant tritt uns schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, an unseren Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Die Kosten für diese Arbeiten und etwaige Zusatzkosten für Versicherungsschutz trägt, wie in der Branche üblich, der Lieferant.
5. Sofern wir dem Lieferanten Materialien, Bauteile oder andere Sachen zur Herstellung von Ware beistellen („Vorbehaltsware“), behalten wir uns hieran das Eigentum vor bis den Lieferanten uns die damit hergestellten Waren übereignet. Verarbeitungen oder Umbildungen der Vorbehaltsware durch den Lieferanten werden für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Die verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Sache zu dem der anderen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Lieferant hiermit anteilmäßig Miteigentum an dieser. Der Lieferant verwahrt das so entstandene Eigentum für uns mit. Die nachfolgenden Vorschriften für Vorbehaltsware gelten entsprechend für unser Miteigentum.
6. Unser Eigentum an der Vorbehaltsware bleibt auch dann bestehen, wenn wir die Entgegennahme oder Abnahme der Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen. In solchen Fällen ist uns auf Verlangen die verbleibende Vorbehaltsware kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant darf die Vorbehaltsware ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist be-

rechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang im Rahmen der Herstellung der von uns bestellten Ware für uns zu verarbeiten.

7. Jegliche Erweiterung oder Verlängerungen eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt an der bei uns lagernden unverarbeiteten Lieferantenware hinausgeht, insb. nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung der Lieferantenware, erkennen wir nicht an.
8. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

XIII. Ersatzteile, Last Order

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Lieferung vorzuhalten.
2. Für den Fall, dass der Lieferant die Produktion der an uns gelieferten Waren oder Ersatzteile dieser Waren einzustellen beabsichtigt, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung, mindestens aber 12 Monate im Voraus schriftlich und ausdrücklich mitteilen. Der Lieferant wird uns die Möglichkeit zu einer Last Order geben.

XIV. Geschäftsgeheimnisse

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Durchführung von Bestellungen und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu uns verpflichtet. Offenlegung unserer Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erfolgen. In dem letztgenannten Fall hat uns der Lieferant vorab Gelegenheit zu geben, zu der Anordnung Stellung zu nehmen.

XV. Schutzrechte, Freistellung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist.
2. Der Lieferant stellt uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die wegen der Verletzungen vorstehender Ziffer 1. gegen uns geltend gemacht werden, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Die Freistellung hat auf unser erstes Anfordern zu erfolgen.

XVI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

1. Für alle Rechtsfragen zwischen dem Lieferanten und uns, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere auch für deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Lieferanten mit Sitz in Deutschland oder in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist Rottweil als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt insbesondere auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.
3. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, die sich nicht gütlich regeln lassen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. Bonn (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Schiedsort ist Rottweil. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsgerichtsvereinbarung entscheiden.
4. Der Lieferant versichert, die Masco Corporation Supplier Business Practices Policy gemäß Anlage 2 einzuhalten. HG ist jederzeit befugt, die Einhaltung dieser Prinzipien durch den Lieferanten, auch vor Ort, zu überprüfen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB ungültig sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetzwerk nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Anlage 1

Aufwendungs- und Schadenspauschalen

Die Parteien vereinbaren die in dieser Anlage 1 bestimmten, vom Lieferant zu entrichtenden Pauschalen, die nur gelten, sofern nicht der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist oder wir einen höheren Schaden nachweisen.

1. Bei mangelhaften Lieferungen ist im Fall von nicht offensichtlich erkennbaren Mängeln der Aufwand zum Auffinden der Ursache (Fehleranalyse), sofern er bei uns anfällt, im Rahmen der Nacherfüllung pauschal mit 50,00 Euro pro gleichartige Mangel zu ersetzen.
2. Bei mangelhaften Lieferungen ist der Aufwand
 - (a) zum Aussortieren mangelhafter Teile wie folgt zu ersetzen, sofern der Lieferant dem Verlesen bei uns zugestimmt hat:
 - für internen Transport- und Buchungsaufwand
10,00 Euro pauschal
 - für das Aussortieren nach Zeitaufwand
26,50 Euro pro Stunde
 - (b) für Nacharbeiten, wie z.B. Entgraten oder Putzen, wie folgt zu ersetzen, sofern der Lieferant den Nacharbeiten bei uns zugestimmt hat:
 - für internen Transport- und Buchungsaufwand sowie für Betriebsstoffe
15,00 Euro pauschal
 - für das Nacharbeiten nach Zeitaufwand
42,75 Euro pro Stunde
 - (c) für die Erteilung einer Sonderfreigabe trotz vorhandener Mängel (insbesondere interner Transport, Begutachtung, Bewertung, Dokumentation, Archivierung) wie folgt zu ersetzen, sofern der Lieferant statt der Nacherfüllung einer Sonderfreigabe für mangelhafte Teile zugestimmt hat:
50,00 Euro
3. Die folgenden bei uns im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware entstandenen Schäden sind vom Lieferanten pauschal oder nach Aufwand wie folgt zu ersetzen, es sei denn, den Lieferanten trifft an dem Mangel kein Verschulden:
 - (a) Im Fall von wegen Nacherfüllung erforderlichem internem Mehraufwand durch Terminkoordination im Einkauf und Einbuchungen in die IT-Systeme
25,00 Euro
 - (b) Im Fall von bereits weiterverarbeiteten mangelhaften Teilen: für Aufwand zum Ausbau der mangelhaften Teile und/oder Einbau der nachgelieferten oder nachgebesserten Teile,
42,75 Euro pro Stunde
 - (c) Im Fall von Aufwand zur Bereitstellung mangelhafter Ware zum Rücktransport, sofern dies zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich ist, [pro Palette]
20,00 Euro
4. Falls der Lieferant eine Rechnung oder einen Lieferschein einreicht, die nicht den in Abschnitt IV.2 bzw. in Abschnitt VI.2 genannten Anforderungen entspricht, ist der zusätzliche Aufwand für das Nachfordern korrekter Rechnungen bzw. Lieferscheine pauschal mit 15,00 Euro pro Dokument zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

5. Falls der Lieferant auch nachdem eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist, seiner Verpflichtung,

- (a) einen Erstmusterprüfbericht abzugeben, nicht nachkommt, für den verbleibenden Aufwand der Bearbeitung einer Nachbemusterung,

120,00 Euro

- (b) eine Stellungnahme zur Mängelrüge gemäß Abschnitt IX.3 abzugeben, nicht nachkommt, für den zusätzlichen Aufwand zur Fehleranalyse und der Ermittlung von Abhilfemaßnahmen

42,75 Euro pro Stunde

es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Anlage 2

Masco Corporation Regelungen zu Geschäftsmethoden der Lieferanten

Wir – die Hansgrohe SAS, als Unternehmen der Masco Gruppe – sind stolz auf unseren guten Ruf in Bezug auf Ehrlichkeit, Integrität und hervorragende Leistungen bei allem was wir tun. Aus diesem Grunde erwarten und verlangen wir auch, dass alle Güter, die in unserem Namen oder im Namen jeglicher Marken der Masco-Familie hergestellt werden, in Produktionsstätten gefertigt werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz erfüllen.

Die Auswahl und die fortwährenden Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten hängen von der Einhaltung der folgenden Standards ab, die für alle Produkte gelten, die wir beziehen:

1. Einhaltung aller geltenden Gesetze und Regelungen.
2. Keine Beschäftigung von Arbeitern, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben.
3. Keine Anwendung von Zwangsarbeit.
4. Zahlung von angemessenen Gehältern und Leistungen gemäß gesetzlicher Vorschriften.
5. Vermeidung von exzessiven Arbeitszeiten, die örtliche Gesetze verletzen oder nicht im Einklang mit den dortigen Geschäftsgewohnheiten stehen.
6. Vermeidung von körperlicher und seelischer Nötigung der Arbeiter.
7. Vermeidung von gesetzeswidriger Diskriminierung gegen Arbeiter. Stattdessen verstärkter Fokus auf Fähigkeiten der Arbeiter beim Einstellungsprozess.
8. Achtung des Rechtes eines jeden Arbeiters auf freie Assoziation.
9. Aufrechterhaltung sicherer und sauberer Arbeitsplätze und Wohngebäude im Einklang mit geltenden Gesetzen.
10. Schutz unserer vertraulichen und firmeneigenen Informationen.

Wir werden nur mit Lieferanten arbeiten, die diese Standards und die unserer Kunden einhalten. Wir werden zuweilen die Einhaltung dieser Standards und die unserer Kunden vonseiten unserer Lieferanten überprüfen. Eine eventuelle Nichteinhaltung wird untersucht und die entsprechenden Schritte eingeleitet. Diese Standards treffen auch zu, wenn der Lieferant ein Masco-Unternehmen, eine Tochtergesellschaft oder eine Drittperson ist.